

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostO-MWK)

Landesrecht Hessen

§ 1 VwKostO-MWK

Für Amtshandlungen (§ 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2 VwKostO-MWK

Soweit in Spalte 3 des Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3 VwKostO-MWK

Die im Verwaltungskostenverzeichnis genannten Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4 VwKostO-MWK

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 18. November 2009 (GVBl. I S. 446) ¹⁾, geändert durch Verordnung vom 9. November 2011 (GVBl. I S. 705), wird aufgehoben.

1)

Hebt auf FFN 305-63

§ 5 VwKostO-MWK

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 VwKostO-MWK – Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR	
1	2	3	4	5
1	Amtshandlungen des Ministeriums			
11	Einzelfallprüfung für den Bereich ausländischer Hochschulabschlüsse, akademischer Grade und Titel nach § 22 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG)		60 bis 160	
12	Verwaltungsverfahren zur Anerkennung einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 Abs. 2 Satz 4		110 bis 160	

	HHG (Gleichstellungs oder Anerkennungsbescheid)			
13	Einfache Bescheinigung über das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung (z. B. bei beruflich Qualifizierten nach § 54 Abs. 6 HHG)		60	
14	Staatliche Anerkennungen			
141	Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge, Sozialarbeiterin oder -arbeiter sowie als Heilpädagogin oder -pädagoge aufgrund ausländischer Abschlüsse (§ 6 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes)		100 bis 600	
142	Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge und als Sozialarbeiterin oder -arbeiter aufgrund hessischer Abschlüsse (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen i. d. F. vom 6. Juni 1995 – Altfälle)		60	
143	Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung nach § 25b Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes		100 bis 600	
144	Genehmigung oder Anerkennung der Errichtung oder der Erweiterung einer nichtstaatlichen Hochschule oder Berufsakademie § 3 Abs. 1 Satz 2 HVwKostG ist nicht anzuwenden.		1.000 bis 5.000	
145	Anerkennung einer Ergänzungsschule, die überwiegend oder ausschließlich eine musikalische oder künstlerische Ausbildung vermittelt		600 bis 3.000	
146	Verleihung der Bezeichnung „Professorin“, „Professor“, „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ nach § 92 Abs. 2 oder § 93 des Hessischen Hochschulgesetzes oder		200	

	nach § 6 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien			
15	Ausfuhrgenehmigung eines Kulturgutes nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009		30 bis 600	
16	Ausstellung einer Zweitschrift oder Ersatzbescheinigung in den Fällen der Nr. 11 bis 15		40 bis 160	
2	Amtshandlungen der Hochschulen			
21	Hochschulzugangsprüfung für beruflich Qualifizierte Die Gebühr ermäßigt sich auf 50 EUR, wenn eine zur Prüfung zugelassene Person an der Prüfung nicht teilnimmt.		200	
22	Verwaltungsverfahren zur Anerkennung einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung (Gleichstellungs- oder Anerkennungsbescheid)		110 bis 160	
23	Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge, Sozialarbeiterin oder -arbeiter sowie als Heilpädagogin oder -pädagoge aufgrund deutscher Abschlüsse (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen)		60	
24	Durchführung, Begleitung und Organisation einer Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des Verfahrens zur staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge, Sozialarbeiterin oder -arbeiter sowie als Heilpädagogin oder -pädagoge aufgrund ausländischer Abschlüsse (§ 6 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge, Sozialarbeiterin oder -arbeiter sowie als Heilpädagogin oder -pädagoge in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 11 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes)		100 bis 600	
25	Ausstellen einer Zweitschrift			
251	des Studiausweises		30	
252	des Studiausweises in Form einer Chip-Karte		35	
253	des Studienbuches oder Gasthörerscheins		25	
254	des Hochschulabschlusszeugnisses oder einer Diplom- oder Graduierungsurkunde		50	

255	Übersetzung eines Hochschulabschlusszeugnisses oder einer Diplom- oder Graduierungsurkunde		50	
26	Ausstellung einer Leistungsübersicht oder einer detaillierten Studienbescheinigung, die nicht im Zusammenhang mit einer Sozialleistung (z.B. einer Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung) steht		50	
27	Bearbeitung aufgrund Säumnis bei			
271	verspätet beantragter Immatrikulation oder bei verspäteter Rückmeldung		30	
272	Rücktritt von der Immatrikulation		30	
28	Ersatzbeschaffung eines verlorenen Garderobenschlüssels oder Schließfachschlüssels oder Zahlencodes für Schließfach oder Garderobe. Bei Ersatz des Schlosses oder des Zylinders sind die entstehenden Kosten zusätzlich als Auslagen zu erstatten.		20	
3	Amtshandlungen der wissenschaftlichen Bibliotheken			
31	Bearbeitung bei Verlust oder Beschädigung			
311	Neuausfertigung eines in Verlust geratenen Benutzerausweises oder Abmeldung bei verlorenem Ausweis		15	
312	Verfahren bei Verlust oder Beschädigung eines Mediums	je Medium	11	
32	Mahnungen wegen Überschreitung der Leihfrist	je Leihschein, bei maschineller Verbuchung je Band oder Stück		
321	1. oder 2. Mahnung		3	
322	3. Mahnung		6	
33	Bestellung und Bereitstellung von Literatur Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind zusätzlich als Auslagen zu erstatten. Bei Vermittlung im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.			
331	Bestellung von Literatur im deutschen Leihverkehr (Bücher, Zeitschriften, Kopien; auch Sekundärformen und Datenträger)	je Band oder Stück oder je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	1,50	

3311		je weitere Seite	0,15	
332	Bereitstellung von Literatur im internationalen Leihverkehr	je Band oder Stück oder je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	7,50	
3321		je weitere Seite	0,15	
333	Bereitstellung von Literatur bei Direktbestellung			
3331	innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei			
33311	Postzustellung	je Band oder Stück oder je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	5	
333111		je weitere Seite	0,20	
33312	Zustellung per Fax	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	6	
333121		je weitere Seite	0,25	
3332	aus dem europäischen Ausland bei			
33321	Postzustellung	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	10	
333211		je weitere Seite	0,20	
33322	Zustellung per Fax	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	15	
333221		je weitere Seite	0,50	
3333	aus dem europäischen Ausland bei			
33331	Postzustellung	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	15	
333311		je weitere Seite	0,20	
3334	elektronische Zustellung in den Fällen der Nr. 3331 bis 333311	bis zu 20 Seiten	4	
33341		je weitere Seite	0,10	
334	Literaturzusammenstellung aus Katalogen, Beständen und Bibliografien der Bibliothek	je 20 Titel	10	
3341	Durchführung besonders zeitintensiver Recherchen zusätzlich zu Nr. 334	je Auftrag	15	
34	Recherchen in Datenbanken			

341	Recherche für Landesbehörden, Hochschulangehörige, Studenten und Schüler Bei Recherchen in nationalen oder internationalen Datenbanken sind die von den Anbietern (Hosts) in Rechnung gestellten Kosten als Auslagen zu ersetzen.		gebührenfrei	
342	Recherche für sonstige Zwecke Bei Recherchen in nationalen oder internationalen Datenbanken sind die von den Anbietern (Hosts) in Rechnung gestellten Kosten als Auslagen zu ersetzen.	je Auftrag	30 bis 100	
35	Einsicht (Recherchen) in die Schutzrechtssammlung der Patentschriftenauslegestelle der Technischen Universität Darmstadt			
351	Tageskarte		8	
352	Monatskarte		50	
353	Jahreskarte		500	
354	für Landesbehörden, Hochschulangehörige, Studenten und Schüler		gebührenfrei	
36	Ersatzbeschaffung eines verlorenen Garderobenschlüssels Bei Ersatz des Schlosses oder des Zylinders sind die entstehenden Kosten zusätzlich als Auslagen zu erstatten.		20	
4	Amtshandlungen des Hessischen Landesarchivs und der Staatsarchive			
41	Schriftliche und mündliche Auskunftstätigkeiten			
411	Recherchen aus Findbüchern, Datenbanken und Archivgut	nach Zeitaufwand		
412	Ausdrucken von Recherche-Ergebnissen aus Datenbanken	je Seite	0,20	
413	Fachliche Beratung oder sonstige Hilfeleistung	nach Zeitaufwand		
414	Schriftliche und mündliche Auskunftstätigkeiten nach Nr. 411 und 413 für Unterrichtszwecke und wissenschaftliche Zwecke, auch im Sinne von landes- und ortsgeschichtlicher Forschung		gebührenfrei	
42	Erstellen paläografischer und diplomatischer Abschriften aus Archivgut sowie von Übersetzungen und Regesten	nach Zeitaufwand		

43	Anfertigen von Abdrucken von Siegelstempeln und Siegelnachbildungen	nach Zeitaufwand		
44	Anfertigen von Standardkopien			
441	Kopien (digital oder analog) von Arbeitskopien	je Aufnahme	0,50	
442	Reader-Printer-Kopien von Microfiches oder Mikrofilmen	je Aufnahme	0,30	
443	Kopien von digitalisiertem Archivgut	je Datei	0,50	
444	Duplizierung von Microfiches	je Fiche	3	
445	Übersendung der nach Nr. 441 bis 444 erstellten Kopien	je Auftrag	5	
45	Anfertigen von Kopien von digitalem Archivgut und von audiovisuellem Archivgut	nach Zeitaufwand		
46	Fotoarbeiten			
461	Anfertigen von Reproduktionen, die aus konservatorischen Gründen oder aufgrund des Überformates der Vorlage einen erhöhten technischen oder zeitlichen Aufwand erfordern	je Auftrag	5	
		zzgl. je Reproduktion	4	
462	Erstellen von Ausdrucken auf Fotopapier bis DIN A 4	je Blatt	16,50	
463	Erstellen von Ausdrucken auf Fotopapier DIN A 3	je Blatt	33	
464	Übersendung der nach Nr. 461 bis 463 erstellten Reproduktionen und Ausdrücke	je Auftrag	5	
465	Zuschlag für besonders aufwendige Aufträge	nach Zeitaufwand		
466	Zuschlag für Eilaufträge	bis 50 % der Gesamtkosten je Auftrag	mindestens 5,50	
467	Erteilen eines Reproauftrages an Dritte	nach Zeitaufwand		
47	Genehmigung zur Veröffentlichung von Reproduktionen aus Archivgut			
471	im Druck oder auf elektronischen Speichermedien bei einer Auflage			
4711	bis 1.000 Exemplare	je Reproduktion	17	
4712	bis 5.000 Exemplare	je Reproduktion	44	
4713	bis 10.000 Exemplare	je Reproduktion	66	
4714	bis 100.000 Exemplare	je Reproduktion	88	
4715	über 100.000 Exemplare	je Reproduktion	143	
472	in Fernsehsendungen, Videoproduktionen und Kinofilmen			

4721	national	je Reproduktion	28	
4722	europaweit	je Reproduktion	44	
4723	weltweit	je Reproduktion	83	
473	im Internet			
4731	bis zu 1 Jahr	je Reproduktion	44	
4732	mehr als 1 Jahr	je Reproduktion	110	
474	Genehmigung zur Veröffentlichung nach Nr. 471 bis 4732 für Unterrichts- und wissenschaftliche Zwecke, auch im Sinne von landes- und ortsgeschichtlicher Forschung		gebührenfrei	
475	Begleitende Arbeiten beim Abfilmen von Archivgut durch Dritte	nach Zeitaufwand		
5	Bescheinigungen zur Vorlage bei den Finanzämtern			
51	Bescheinigung (§§ 7i, 10f, 10g oder 11b des Einkommensteuergesetzes) bei einem bescheinigten Betrag			
5101	bis 2.500 EUR		20	
5102	bis 5.000 EUR		40	
5103	bis 25.000 EUR		50	
5104	bis 50.000 EUR		100	
5105	bis 250.000 EUR		150	
5106	bis 500.000 EUR		250	
5107	bis 1.000.000 EUR		500	
5108	über 1.000.000 EUR		750	
5109	Im Falle besonders aufwändiger Prüfung (z. B. bei Erforderlichkeit von Dienstreisen, bei besonders unübersichtlicher Darstellung, bei schlecht aufbereiteten Belegen, bei besonders zahlreichen Einzelbelegen oder „anonymen“ Baumarktbelegen) ist die jeweils nächsthöhere Gebühr festzusetzen.			
5110	Zuschlag zu Nr. 5101 bis 5109 für Bau-trägerprojekte mit einheitlicher Prüfung, ab zwei steuerpflichtigen Erwerbern	100 % der Kosten nach Nr. 5101 bis 5109		